

Am tliche Anzeigen



des

Wiesbadener Tagblatts.

Erscheinungstage:
Mittwoch und Samstag.

Verlags- Fernsprecher: Nr. 2953.

No. 97.

Samstag, den 10. Dezember.

1904.

Bekanntmachung.

In den Sonntagen in den letzten 4 Wochen vor „Weihnachten“ ist in allen Zweigen des Handlungsgewerbes eine Verlängerung der Beschäftigungszeit zugelassen worden und zwar an den ersten beiden Sonntagen von 3 bis 7 Uhr und an den letzten beiden Sonntagen von 3 bis 8 Uhr nachmittags.

Die betreffenden Sonntage fallen in diesem Jahre auf den 27. November und 4., 11. und 18. Dezember.

Wiesbaden, den 10. November 1904.
Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

Bekanntmachung.

Die Kirchgasse vom Mauritiusplatz bis zur Friedrichstraße wird zwecks Umbau des Schienenlaufes der elektrischen Straßenbahn vom 6. d. M. ab auf die Dauer der Arbeit für den Fuhrverkehr polizeilich gesperrt.

Wiesbaden, den 5. Dezember 1904.
Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

Bekanntmachung.

Die Kreuzung der Franz-Abstraße und der südlichen Fahrbahn im Roththal wird zwecks Umbau des Kanals auf die Dauer der Arbeit für den Fuhrverkehr polizeilich gesperrt.

Wiesbaden, den 5. Dezember 1904.
Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

Bekanntmachung.

Der Beginn des nächsten Kurjars zur Ausbildung von Lehrschmiedemeistern an der Lehrschmiede zu Charlottenburg ist auf Montag, den 30. Januar 1905, festgesetzt. Anmeldungen nimmt der Direktor des Instituts, Ober-Kocherstr. a. D. Brand zu Charlottenburg, Sprechst. 42, entgegen.

Wiesbaden, den 22. Oktober 1904.
Der Regierungs-Präsident: J. B.: v. Gijrdt.

Wird hiermit veröffentlicht.

Wiesbaden, den 17. November 1904.
Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

Polizei-Berordnung, betreffend das Meldewesen.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen, sowie der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Magistrats für den Polizeibezirk der Stadt Wiesbaden nachstehende Polizei-Berordnung erlassen:

§ 1.

Anmeldung.

Wer in Wiesbaden seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nehmen will, ist verpflichtet, sich innerhalb 3 Tagen nach dem Tage des Einzugs anzumelden. Die Anmeldung hat bei dem Bureau des Polizei-Reviers zu erfolgen, in dessen Bezirk die bezogene Wohnung liegt. Im Falle des Einzugs aus einer preussischen Gemeinde (Gutsbezirk) ist der Abmeldebescheinigung vorzulegen. Die Verpflichtung zur Anmeldung erstreckt sich auch auf die zum Haushalte des Anzeigenden gehörenden Personen. Der Anzeigende ist verpflichtet, über seine und seiner Angehörigen persönlichen Verhältnisse auf Erfordern Auskunft zu geben. Erfolgt der Bezug aus einer nichtpreussischen Gemeinde und wird ein Abmeldebescheinigung nicht beigebracht, so hat der Anzeigende sich über seine Identität genügend auszuweisen. Der gleichen Anmeldepflicht ist ferner derjenige unterworfen, der seinen bisherigen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt, ohne ihn aufzugeben, verlassen hat und in Wiesbaden vorübergehend Wohnung nimmt, um in der Landwirtschaft oder in deren Nebenbetrieben (Biegeleien, Zuderfabriken, Brennereien, Brauereien, Forsten u. s. w.) zur Verrichtung von ihrer Natur nach an bestimmte Zeiten des Jahres geknüpften Arbeiten in Beschäftigung zu treten. (Saisonarbeiter.)

Rehrt ein Saisonarbeiter, der in Wiesbaden seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat, wieder zurück, so unterliegt er der Pflicht der Wiederanmeldung. Die Wiederanmeldung hat innerhalb 6 Tagen nach dem Tage des Wiederanzugs zu geschehen. Als Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung erhält der Anzeigende das im § 4 erwähnte abgestempelte dritte Exemplar der Anmeldung. Im übrigen wird eine anderweitige Bestätigung der Anmeldung nur auf Wunsch erteilt.

§ 2.

Anmeldung.

Wer in Wiesbaden seine Wohnung verändert, hat solches innerhalb 6 Tagen nach dem Umzug zu melden. Die Anmeldung hat bei demjenigen Polizei-Revier zu erfolgen, in dessen Bezirk die aufgegebene Wohnung liegt.

Als Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung gilt das im § 4 erwähnte 3. Exemplar der Anmeldung.

§ 3.

Abmeldung.

Wer seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in Wiesbaden aufgeben will, ist verpflichtet, sich und die zu seinem Haushalte gehörigen Personen, die am Fortzuge teilnehmen, abzumelden. Die Anmeldung hat in der Regel vor, spätestens aber innerhalb 6 Tagen nach dem Abzuge zu erfolgen. Dabei hat der Abgehende den Gemeinde- oder Gutsbezirk, wohin er zu verziehen beabsichtigt, anzugeben. Ueber die erfolgte Abmeldung wird dem Abgehenden vom Polizei-Revier ein Abzugsattest erteilt.

Die in § 1 näher bezeichneten Saisonarbeiter unterliegen im Falle des Fortzuges ebenfalls der Abmeldepflicht.

§ 4.

Form der Meldung.

Alle Meldungen (§§ 1 bis 3) sind schriftlich zu erstatten. Der Meldende hat stets 2 Exemplare und zwar genau nach den vorgezeichneten Mustern (Muster 1 für Anmeldungen, Muster 2 für Ummeldungen und Muster 3 für Abmeldungen) bei dem betreffenden Polizei-Revier einzureichen. Bei Meldungen und Muster 3 für Abmeldungen kann noch ein 3. Exemplar eingereicht werden, das alsdann, vom Revier abgestempelt, dem Meldenden als Nachweis über die erfolgte Meldung zurückgegeben wird; verpflichtet sind die Meldenden hierzu nicht. Bei der Abmeldung wird eine Abmelde-Bescheinigung nach Muster 4 vom Revier ausgefertigt.

Für jede Person sind besondere Meldezettel auszufüllen. Familienangehörige und Diensthoten können jedoch auf dem Meldezettel des Haushaltungsvorstandes mitverzeichnet werden. Die Meldeformulare sind auf gutem gelblich weisem Papier von 18 Zentimeter Breite und 25 Zentimeter Länge herzustellen und vom Meldenden selbst zu beschaffen.

§ 5.

Zur Meldung Verpflichtete.

Zu den in den §§ 1 bis 3 vorgezeichneten Meldungen ist in erster Linie der An-, Um- oder Abgehende selbst verpflichtet. Außerdem sind hierzu verpflichtet: der Haushaltungsvorstand (Dienstverrichtung) und der Vermieter.

§ 6.

Fremden-Meldungen.

Durchreisende Fremde (Bade Gäste, Reisende u.), welche in Privathäusern für Entgelt oder unentgeltlich Wohnung nehmen, sind binnen 24 Stunden nach dem Wohnungsvertrage bei dem Bureau des zuständigen Polizeireviers an, bezw. abzumelden.

Gast- und Herbergswirte haben täglich bis 11 Uhr vormittags alle während des vorhergehenden Tages oder während der Nacht angekommenen bezw. abgereisten Fremden bei dem Bureau des zuständigen Polizeireviers an, bezw. abzumelden. Die An- und Abmeldung der Fremden geschieht schriftlich durch Meldezettel von 21 + 16 1/2 Zentimeter Größe, und zwar die Anmeldung nach dem unten näher bezeichneten Muster 5 von weisem Papier, die An- und Abmeldung der Fremden geschieht schriftlich durch Meldezettel von 21 + 16 1/2 Zentimeter Größe, und zwar die Anmeldung nach dem unten näher bezeichneten Muster 5 von weisem Papier, die An- und Abmeldung der Fremden geschieht schriftlich durch Meldezettel von 21 + 16 1/2 Zentimeter Größe, und zwar die Anmeldung nach dem unten näher bezeichneten Muster 5 von weisem Papier, die An- und Abmeldung der Fremden geschieht schriftlich durch Meldezettel von 21 + 16 1/2 Zentimeter Größe, und zwar die Anmeldung nach dem unten näher bezeichneten Muster 5 von weisem Papier.

Auf die genaue und vollständige Ausfüllung der einzelnen Spalten ist zu achten. Die Gast- und Herbergswirte sind verpflichtet, ein Fremdenbuch nach dem unten näher bezeichneten Muster 7 zu halten, dies Buch einem jeden Fremden alsbald nach seiner Ankunft zur Entgegennahme vorzulegen und für die richtige und vollständige Ausfüllung der Rubriken Sorge zu tragen.

§ 7.

Gefinde.

Alle Personen, welche in Gefindeamt treten wollen, haben sich vor dem Antritt des Dienstes auf dem betreffenden Polizei-Revierbureau persönlich zu melden, um ein Gefindebuch zu lösen oder das bereits gelöste abtampeln zu lassen. Beim Dienstantritt haben sich die betreffenden Personen im bereits gelöste abtampeln zu lassen. Beim Dienstantritt haben sich die betreffenden Personen im bereits gelöste abtampeln zu lassen. Beim Dienstantritt haben sich die betreffenden Personen im bereits gelöste abtampeln zu lassen.

§ 8.

Zwischenhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mk., im Wiederholungsfall mit entsprechender Haft bestraft.

§ 9.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1904 in Kraft. Mit dem gleichen Tage treten die Polizei-Berordnungen vom 17. Februar 1900, betreffend das Meldewesen, und vom 30. März 1903, betreffend die Fremdenmeldungen, außer Kraft.

Der Königl. Polizei-Präsident: v. Schenk.

Wiesbaden, den 30. Juli 1904.

Muster 1.

Am 190 find - ist - nachstehend angeführte Person - en - ausgezogen vom Kreis in Wiesbaden, Straße - Platz - Ring Nr. Stock, Vorderhaus Seitenbau bei

Vf. Nr.	Des Zugehenden		Stand oder Gewerbe	Geburts-			Geburtsort, Kreis u. Provinz	Staatsangehörigkeit	Religion	Ob ledig, verheiratet, verwitwet, geschieden oder getrennt lebend	Ob schon früher in Wiesbaden gewohnt, zutreffenden Falls letzte Wohnung hier	Bemerkungen.
	Familienname, bei Frauen auch Geburtsname	Vornamen, Rufname unterstreichen		Tag	Monat	Jahr						

(Eingangsstempel des Polizei-Reviers.)

Muster 2.

Am 190 find folgende Personen umgezogen von Wiesbaden, Straße - Platz - Ring Nr. Vorderhaus, Seitenbau, Stock bei nach Wiesbaden, Straße - Platz - Ring Nr. Vorderhaus, Seitenbau Stock bei

Vf. Nr.	Des Zugehenden		Stand oder Gewerbe	Geburts-			Geburtsort und Kreis	Staatsangehörigkeit	Religion	Ob ledig, verheiratet, verwitwet oder geschieden	Bemerkungen.
	Familienname, bei Frauen auch Geburtsname	Vornamen, Rufname unterstreichen		Tag	Monat	Jahr					

(Eingangsstempel des Polizei-Reviers.)

(Name und Stand des zur Meldung Verpflichteten.)

Muster 3.

Am 190 find - ist nachstehend verzeichnete Person - en - bezogen von Wiesbaden, Straße - Platz - Ring Nr. nach Kreis

Vf. Nr.	Des Zugehenden		Stand oder Gewerbe	Geburts-			Geburtsort und Kreis	Staatsangehörigkeit	Religion	Ob ledig, verheiratet, verwitwet oder geschieden	Wie lange hier gewohnt	Bemerkungen.
	Familienname, bei Frauen auch Geburtsname	Vornamen, Rufname unterstreichen		Tag	Monat	Jahr						

(Eingangsstempel des Polizei-Reviers.)

(Name und Stand des zur Meldung Verpflichteten.)

Muster 4.

für nachstehende aus Wiesbaden Straße - Platz - Ring - Haus - Nr. bei nach Kreis Provinz oder Staat

Vf. Nr.	Des Zugehenden		Stand oder Gewerbe	Geburts-			Geburtsort, Kreis u. Provinz	Staatsangehörigkeit	Religion	Ob ledig, verheiratet, verwitwet oder geschieden	Wie lange in Wiesbaden gewohnt	Bemerkungen.
	Familienname, bei Frauen auch Geburtsname	Vornamen, Rufname unterstreichen		Tag	Monat	Jahr						

(Eingangsstempel des Polizei-Reviers.)

(Name und Stand des zur Meldung Verpflichteten.)

Muster 5.

In b unten bezeichneten Gasthof - Villa - Pension - Privathaus Straße Nr. ist angekommen:

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
Monat	Tag	Vor- und Zuname	Stand oder Gewerbe	Wohnort	Wird der Aufenthalt voraussichtlich länger als eine Woche dauern? (Ja - Nein)	Nationalität

Wiesbaden, den ten 190 Name des Wohnungsgebers (Firma des Gasthofs pp.)

(Anmerkung: Diese Anmeldung ist spätestens am Tage nach der Ankunft des Fremden bis 11 Uhr vormittags bei dem zuständigen Polizeirevier abzugeben.)

Muster 6.

Aus b unten bezeichneten Gasthof - Villa - Pension - Privathaus Straße Nr. ist abgereist:

1.	2.	3.	4.	5.	
Monat	Tag	Vor- und Zuname	Stand oder Gewerbe	Wohnort	Bemerkungen

Wiesbaden, den ten 190 Name des Wohnungsgebers (Firma des Gasthofs pp.)

(Anmerkung: Diese Abmeldung ist spätestens am Tage nach der Abreise des Fremden bis 11 Uhr vormittags bei dem zuständigen Polizeirevier abzugeben.)

Muster 7.

Hotel Straße Nr.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Nr. des Zimmers	Tag der Ankunft	Vor- und Zuname	Stand oder Gewerbe	Nationalität	Wohnort	Wird der Aufenthalt voraussichtlich länger als eine Woche dauern? (Ja - Nein)	Tag der Abreise

Zusätzlich zu obiger Verordnung bemerke ich, daß ich den Gebrauch der bisher vorgeschriebenen Meldeformulare bis zum 1. Januar 1905 gestatten will. Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

